

Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeolV)

vom ...[Version 11, 20.11.2006; Entwurf für Anhörung/Ämterkonsultation]

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 5, 6, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 15 Absatz 3, 19 Absatz 1, 26, 27 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes¹, Artikel 13 Absatz 3 des Bundesgesetz vom 21. Juni 1991² über den Wasserbau, Artikel 101 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003³, Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Rohrleitungsgesetzes⁴ und Artikel 57 Absatz 4 des Gewässerschutzgesetzes⁵

verordnet:

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung findet auf alle Aufgaben und Tätigkeiten des Bundes im Bereich der Landesgeologie Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über:

- a. die Hydrogeologie in den Bereichen Wasserbau und Gewässerschutz;
- b. die Kernenergie.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten in Ergänzung zu Artikel 3 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes⁶:

- a. *Geologische Informationen*: Informationen über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;
- b. *Untergrund*: Teil der Erde, bestehend aus der Lithosphäre, den Fest- und Lockergesteinen sowie deren Inhaltsstoffen, der Asthenosphäre und dem

SR ...

- 1 SR ...
- 2 SR **721.100**
- 3 SR **732.1**
- 4 SR **746.1**
- 5 SR **814.20**
- 6 SR ...

Erdkern, der sich durch die Erdoberfläche von der Atmosphäre und den Oberflächengewässern abgrenzt;

- c. *Geologischer Untergrund*: Der Untergrund ohne die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können;
- d. *Geologische Prozesse*: Veränderungen des Untergrundes, insbesondere Erosion, Sedimentation, Massenbewegungen oder Erdbeben;
- e. *Nutzung des Untergrunds*: Eingriffe in den Untergrund, insbesondere Bauten jeglicher Art, Untertagebauwerke, Abteufen von Sondierbohrungen, Abbau von mineralischen Rohstoffen, Umlagerungen, Lagerung von Stoffen, Veränderungen von Grundwasserspiegel, -fliessweg und -temperatur sowie Beeinflussungen des Erdwärmefeldes.

2. Abschnitt: Aufgaben der Landesgeologie

Art. 3 Zielsetzungen der Landesgeologie

Die Landesgeologie stellt den Fachstellen des Bundes und der Kantone sowie Dritten geologische Daten und Informationen zur Verfügung im Hinblick auf:

- a. die nachhaltige Nutzung des Untergrunds;
- b. die Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten in Planungs-, Konzessionierungs- und Bewilligungsverfahren;
- c. die Prävention vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen geologischer Prozesse auf Personen und Sachen.

Art. 4 Geologische Landesaufnahme

Die geologische Landesaufnahme umfasst:

- a. das Erheben von geologischen Informationen durch eigene Aufnahmen und durch Verwertung von Aufnahmen Dritter;
- b. das Sichten und Ordnen von geologischen Informationen;
- c. die wissenschaftliche Auswertung von geologischen Informationen.

Art. 5 Geologische Daten von nationalem Interesse

Die Landesgeologie stellt folgende geologischen Daten und Informationen von nationalem Interesse bereit:

- a. Grundlagendaten für die nachhaltige Nutzung des Untergrundes und für die Raumentwicklung der Schweiz;
- b. Vorkommen und Beschaffenheit bedeutender Grundwassergebiete;

- c. Geologische Verhältnisse im Bereich bestehender und geplanter Infrastrukturen von nationalem Interesse (Hauptverbindungen für den Bahn- und Strassenverkehr, erdverlegte Kabel, Transitleitungen für Erdöl und Gas, grosse Kraftwerkanlagen, Zentren der Agglomerationen);
- d. Vorkommen und Beschaffenheit von geeigneten Gesteinsformationen zur Lagerung von Stoffen und Abfällen;
- e. Lagerstätten mineralischer Rohstoffe (insbesondere Steine und Erden, Erze, Erdöl und Erdgas);
- f. Grundlagen für die geothermische Energiegewinnung;
- g. Angaben über die Gefahr für Personen, Sachen und die Umwelt, die von geologischen Prozessen oder der Nutzung des Untergrunds ausgeht.

Art. 6 Beratung und Unterstützung der Bundesverwaltung

¹ Die zuständigen Fachstellen der Landesgeologie beraten und unterstützen die Bundesverwaltung sowie Dritte, denen Aufgaben des Bundes übertragen sind, hinsichtlich geologischer Fragen.

² Die zuständigen Fachstellen der Landesgeologie begleiten die erdwissenschaftlichen Untersuchungen bei Projekten der Bundesverwaltung.

³ Die Organe der Bundesversammlung und die Gerichte des Bundes können die zuständigen Fachstellen der Landesgeologie beratend beiziehen.

Art. 7 Ressortforschung

Die zuständigen Fachstellen der Landesgeologie können sich an nationalen und internationalen Forschungsvorhaben beteiligen.

Art. 8 Archivierung geologischer Daten

¹ Die zuständige Fachstelle der Landesgeologie archiviert geologische Daten und Informationen, insbesondere:

- a. Daten und Informationen, die auf der Grundlage des Bundesrechts erhoben oder ausgewertet werden;
- b. Daten und Informationen, die der Fachstelle auf der Grundlage des Bundesrechts mitgeteilt werden;
- c. Alle von der Bundesverwaltung in Auftrag gegebenen geologischen Berichte und Gutachten;
- d. Gesteinsproben und Bohrkerne im Hinblick auf deren Verwendung für die geologische Landesuntersuchung.

² Die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Daten erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen. Das Koordinationsorgan kann Weisungen erlassen.

³ Die Kantone können die Archivierung ihrer geologischer Daten und Informationen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag an die Fachstelle des Bundes übertragen.

Art. 9 Geologische Informationsstelle

¹ Die zuständige Fachstelle der Landesgeologie führt die geologische Informationsstelle des Bundes.

² Sie macht geologische Daten mit Geodiensten zugänglich.

Art. 10 Amtliche Produkte

¹ Die amtlichen Produkte der Landesgeologie sind:

- a. die in Artikel 20 der Landesvermessungsverordnung⁷ bezeichneten nationalen Atlanten und Kartenwerke;
- b. geologische, geophysikalische, geochemische und geotechnische thematische Übersichts- und Spezialkarten;
- c. die hydrogeologischen Karten;
- d. die Baugrundkarten urbaner Gebiete;
- e. die Rohstoffkarten (Rohstoffsituation und Rohstoffflüsse);
- f. die Karten zum geothermischen Potenzial der Schweiz;
- g. Hinweiskarten für Naturgefahren;
- h. Eignungskarten bezüglich die Lagerung von Stoffen und Abfällen;
- i. Erläuterungen zu den thematischen Kartenwerken;
- k. Geologische Berichte.

² Die Produkte werden entsprechend den technischen und finanziellen Möglichkeiten und angepasst an die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer in digitaler oder analoger Form oder in beiden Formen bereitgestellt.

³ Die zuständigen Fachstellen der Landesgeologie können im Rahmen der gewerblichen Leistungen (Art. 11) weitere Produkte anbieten.

3. Abschnitt: Gewerbliche Leistungen

Art. 11

¹ Die zuständigen Stellen der Landesgeologie werden ermächtigt, im Rahmen von Artikel 19 des Geoinformationsgesetzes⁸ gewerbliche Leistungen zu erbringen.

² Sie können insbesondere:

- a. im Bereich der Geologie und Hydrogeologie Aufträge von anderen Stellen der Bundesverwaltung und von Dritten ausführen;
- b. im Bereich der Geologie und Hydrogeologie Auftragsforschung betreiben;

⁷ SR ...

⁸ SR ...

- c. im Bereich der Geologie und Hydrogeologie Arbeiten der Entwicklungszusammenarbeit ausführen;
- d. geologische Daten und Informationen der Landesgeologie in besonders aufbereiteter Form anbieten.

³ Sie können im Rahmen der gewerblichen Leistungen mit Dritten zusammenarbeiten.

4. Abschnitt: Zugang und Nutzung

Art. 12 Zugang und Nutzung durch Dritte

¹ Auf den Zugang und auf die Nutzung von geologischen Daten und Informationen des Bundes finden die Vorschriften von Artikel 10 – 12 und 15 des Geoinformationsgesetzes⁹ und von Artikel 25 – 36 der Geoinformationsverordnung¹⁰ Anwendung.

² Es gelten folgende Zugangsberechtigungsstufen:

- a. Zugangsberechtigungsstufe B für geologische Daten und Informationen, die von Dritten erhoben und der Fachstelle des Bundes auf Grund bundesrechtlicher Verpflichtungen mitgeteilt werden;
- b. Zugangsberechtigungsstufe A für alle übrigen geologischen Daten und Informationen.

³ Über Zugang und Nutzung entscheiden die zuständigen Fachstellen des Bundes für die Landesgeologie.

Art. 13 Austausch unter Behörden

Auf den Austausch von geologischen Daten und Informationen des Bundes unter Behörden finden die Vorschriften von Artikel 14 des Geoinformationsgesetzes¹¹ und von Artikel 19 – 24 der Geoinformationsverordnung¹² Anwendung.

5. Abschnitt: Organisation

Art. 14 Eidgenössische Geologische Fachkommission

¹ Die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGK) ist eine vom Bundesrat eingesetzte Verwaltungskommission mit folgenden Aufgaben:

- a. Stellungnahme zu geologischen Grundsatzfragen zu Händen des Bundesrates und der Departemente der Bundesverwaltung;

⁹ SR ...

¹⁰ SR ...

¹¹ SR ...

¹² SR ...

- b. Bereitstellung von geologischen Grundlagen für wichtige Entscheidungen;
- c. Neutrale Beurteilung von geologischen Gutachten.

² Das Bundesamt für Landestopografie besorgt das Sekretariat.

³ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt die Organisation und den Geschäftsablauf. Es kann Subkommissionen einsetzen.

Art. 15 Koordinationsorgan

¹ Das Bundesamt für Landestopografie führt ein Koordinationsorgan für die Landesgeologie. Dieses hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der geologischen Landesuntersuchungen zwischen den Fachstellen der Landesgeologie, den übrigen Stellen der Bundesverwaltung, den kantonalen Fachstellen, den Hochschulen und den Fachverbänden;
- b. Koordination der geologischen Untersuchungen und der Monitoring-Aktivitäten des Untergrundes durch den Bund;
- c. Entwicklung von Strategien des Bundes im Bereich der Landesgeologie;
- d. Mitwirkung bei der Entwicklung von technischen Normen im Bereich der Landesgeologie und der geologischen Informationen;
- e. Planung und Koordination der Ressortforschung des Bundes im Bereich der Geologie.

² Das Koordinationsorgan setzt sich aus der interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDA-Geologie) und der Geschäftsstelle zusammen. Der IDA-Geologie gehören Vertretungen des Bundesamtes für Landestopografie, des Bundesamtes für Energie, des Bundesamtes für Umwelt, des Bundesamtes für Verkehr, des Bundesamtes für Strassen und des Bundesamtes für Landwirtschaft an.

³ Es ist ein Koordinationsorgan im Sinne von Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes¹³ und ist gegenüber den Stellen der Bundesverwaltung weisungsberechtigt.

Art. 16 Fachstelle des Bundes

¹ Zuständige Fachstelle des Bundes für die Landesgeologie ist das Bundesamt für Landestopografie. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Das Bundesamt für Umwelt ist zuständige Fachstelle des Bundes für die Hydrologie und Hydrogeologie, insbesondere in den Bereichen Wassernutzung und Gewässerschutz.

¹³ SR 172.010

Art. 17 Mitwirkung der Fachstelle

Die zuständige Fachstelle für die Landesgeologie wird von der zuständigen Stelle des Bundes zur Stellungnahme eingeladen:

- a. im konzertierten Entscheidverfahren nach Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, wenn das Vorhaben den geologischen Untergrund betrifft;
- b. bei der Erarbeitung von Rechtserlassen des Bundes, wenn das Vorhaben geologische Fragen umfasst oder die Landesgeologie betrifft.

Art. 18 Mitwirkung der Kantone

¹ Die zuständige Fachstelle für die Landesgeologie stellt die Mitwirkung der Kantone im Bereich der Landesgeologie sicher.

² Sie kann in interkantonalen Fachkonferenzen mitwirken oder eigene Fachkonferenzen einberufen.

Art. 19 Internationale Zusammenarbeit

Die zuständige Fachstelle für die Landesgeologie vertritt die Schweiz in internationalen Fachgremien und internationalen Fachkonferenzen.

6. Abschnitt: Gebühren

Art. 20 Bemessung

¹ Die Bemessung der Gebühren für Produkte der Landesgeologie richtet sich nach Artikel 42 bis 45 der Geoinformationsverordnung¹⁴.

² Die Gebühren für die Archivierung von geologischen Informationen für Kantone (Art. 8 Abs. 3) bemessen sich nach dem geschätzten Aufwand.

Art. 21 Tarife

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt die Tarife der Landesgeologie.

Art. 22 Berechnungsgrundlage für gewerbliche Leistungen

Das Bundesamt für Landestopografie verwendet zur Kalkulation der eigenen gewerblichen Leistungen dieselben Ansätze, die es privaten Anbietern für die gewerbliche Nutzung in Rechnung stellt.

¹⁴ SR ...

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Geoinformationsgesetz¹⁵ in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

¹⁵ SR ...

